

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 28/2024

Wohnwirtschaft

- 1. Kulanzregel in der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (261, 262, 263)**
- 2. Aktuelle Hinweise zur Beantwortung Ihrer Anfragen (alle wohnwirtschaftlichen Produkte)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

- 1. Kulanzregel in der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (261, 262, 263)**

Für alle bei den Hausbanken im Zeitraum vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 vorliegenden Anträge, bei denen nach Unterzeichnung des Kreditantrages bei der Hausbank, aber vor Eingang des Antrags bei der KfW (Übermittlung der Sofortbestätigung / Sofortzusage), mit dem Vorhaben begonnen wurde (Abschluss Lieferungs- oder Leistungsvertrag bzw. notarieller Kauf- oder Bau-trägervertrag), gilt die Voraussetzung der rechtzeitigen Antragstellung als erfüllt.

Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Kreditantrags bei der KfW mit dem Bau noch nicht begonnen wurde bzw. noch keine (An)Zahlung des Kaufpreises geleistet wurde.

Diese Kulanzregelung findet auf ähnlich gelagerte Fälle nach dem 31.12.2021 keine Anwendung. Dabei ist das Datum der Unterzeichnung des Kreditantrags bei der Hausbank maßgeblich. Spätestens nach diesem Stichtag ist davon auszugehen, dass allen Beteiligten bekannt sein musste, dass das Datum des Eingangs des Antrags bei der KfW (Übermittlung der Sofortbestätigung / Sofortzusage) für den Zeitpunkt des Vorhabenbeginns relevant ist.

Auf Antrag der Hausbank werden im Einzelfall bereits erfolgte Kündigungen bzw. bisherige ablehnende Entscheidungen über Kulanzanträge im Rahmen der Kulanzregel zurückgenommen, sofern keine weiteren Kündigungsgründe im konkreten Fall bestehen. Entsprechende Anträge müssen bis 31.07.2024 bei der KfW gestellt werden.

2. Aktuelle Hinweise zur Beantwortung Ihrer Anfragen (alle wohnwirtschaftlichen Produkte)

Die KfW erreichen zurzeit sehr viele Anfragen zu den wohnwirtschaftlichen Förderprodukten. Die KfW freut sich über das große Interesse an den Förderprodukten, dieses führt aktuell zu längeren Bearbeitungszeiten in der Beantwortung der eingehenden elektronischen und postalischen Übermittlungen.

Die KfW bearbeitet die eingehenden Anfragen ausschließlich nach dem Eingangsdatum und bitten um Verständnis, dass sie aus Gründen der Gleichbehandlung keine Priorisierung der eingehenden Anfragen vornimmt.

Vor diesem Hintergrund bittet die KfW auf Erinnerungsschreiben sowie Anfragen um bevorzugte Behandlung zu verzichten. Die Bearbeitung derartiger Schreiben bindet weitere Kapazitäten bei der KfW und führt insgesamt zu einer verlängerten Bearbeitungszeit.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams Förderkredite jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Nadine Müller

i. V. Sabine Brunk